



Ehrungsordnung

I. Auszeichnungen für Vereins- und Verbandsmitarbeiter-----	2
§ 1 Auszeichnungen für Vereinsmitarbeiter-----	2
§ 2 Auszeichnungen für Verbandsmitarbeiter-----	2
§ 3 Allgemeine Ehrungsvoraussetzungen-----	2
§ 4 Verleihung von Auszeichnungen -----	2
§ 5 Beantragung und Genehmigung von Auszeichnungen -----	2
§ 6 Anzahl zu beantragender Auszeichnungen -----	3
II. Ernennung von Ehrenmitgliedern, Ehrenfußballwarten und Ehrenvorsitzenden -----	3
§ 7 Ehrenpräsident und Ehrenmitglieder -----	3
§ 8 Ehrenfußballwart und Ehrenvorsitzende -----	4
III. sonstige Auszeichnungen-----	4
§ 9 Verdiensturkunde -----	4
§ 10 Meisterschaftsehrungen-----	4
IV. sonstige Vorschriften -----	4
§ 11 Besitzzeugnis -----	4
§ 12 Entzug einer Auszeichnung -----	5

I. Auszeichnungen für Vereins- und Verbandsmitarbeiter

§ 1 Auszeichnungen für Vereinsmitarbeiter

Vereinsmitarbeiter und Schiedsrichter können für verdienstvolle Tätigkeit in folgender Reihenfolge ausgezeichnet werden:

1. Verbandsehrenbrief
2. Verbandsehrennadel in Bronze
3. Große Verbandsehrennadel

§ 2 Auszeichnungen für Verbandsmitarbeiter

Verbandsmitarbeiter können für verdienstvolle Tätigkeit in folgender Reihenfolge ausgezeichnet werden:

1. Große Verdienstnadel
2. Verbandsehrennadel in Silber
3. Verbandsehrennadel in Gold

§ 3 Allgemeine Ehrungsvoraussetzungen

1. Die erste Ehrung nach § 1 bzw. § 2 Ehrungsordnung darf erst nach achtjähriger ehrenamtlicher Tätigkeit erfolgen. Bei der Verleihung der Großen Verdienstnadel kann die Achtjahresfrist ausnahmsweise unterschritten werden, wenn langjährige verdienstvolle Arbeit im Verein nachgewiesen ist.
2. Die Verleihung der Verbandsehrennadel in Silber kann nur an Verbandsmitarbeiter erfolgen, die sich ganz besondere Verdienste um den Fußballsport erworben haben. Sie setzt eine 15-jährige ehrenamtliche Tätigkeit voraus.
3. Die Verleihung der Verbandsehrennadel in Gold setzt eine 25-jährige Tätigkeit voraus.
4. Eine Ehrung höherer Stufe setzt grundsätzlich die Ehrung aller niedrigeren Stufen voraus.
5. Für Ehrungen nach § 1 gilt zusätzlich, dass innerhalb einer Frist von fünf Jahren keine neue Ehrung nach § 1 erfolgen darf.

§ 4 Verleihung von Auszeichnungen

1. Die Verleihung von Auszeichnungen nach § 1 der Ehrungsordnung erfolgt auf dem ordentlichen Kreisfußballtag und zu Jubiläen von Vereinen und Fußballabteilungen von Mehrpartenvereinen, Schiedsrichtervereinigungen oder aus besonderem Anlass.
2. Die Verleihung von Auszeichnungen nach § 2 der Ehrungsordnung erfolgt zum ordentlichen Kreisfußball-, Kreisschiedsrichter- oder Kreisjugendtag sowie zum ordentlichen Verbandstag. Ehrenamtliche Mitarbeiter mit einer Funktion
 - a) auf Verbandsebene werden zum Verbandstag
 - b) im Kreisfußballausschuss werden zum Kreisfußballtag
 - c) im Kreisschiedsrichterausschuss werden zum Kreisschiedsrichtertag
 - d) im Kreisjugendausschuss werden zum Kreisjugendtagausgezeichnet.
3. In besonderen Fällen ist aus anderem Anlass eine Ehrung möglich.

§ 5 Beantragung und Genehmigung von Auszeichnungen

1. Anträge auf Verleihung von Auszeichnungen nach § 1 und § 2 der Ehrungsordnung können die Mitgliedsvereine sowie alle Ausschüsse auf Verbands- und Kreisebene stellen. Die zuständigen Kreisfußballwarte haben Stellung zu nehmen.
2. Auszeichnungsanträge können per Antragsformular oder über das Ehrungsmodul im DFBnet eingereicht werden.
3. Auszeichnungsanträge nach § 1 der Ehrungsordnung zu Jubiläen müssen 4 Wochen vor dem Ehrungstermin auf der HFV-Geschäftsstelle eingegangen sein.

4. Auszeichnungsanträge nach § 1 und § 2 der Ehrungsordnung zum ordentlichen Verbandstag bzw. den Kreisfußball-, Kreisschiedsrichter- oder Kreisjugendtagen müssen 8 Wochen vor dem Ehrungstermin auf der HFV-Geschäftsstelle eingegangen sein.
5. Die Entscheidung über Auszeichnungen nach § 1 Ehrungsordnung trifft der Geschäftsführer.
6. Die Entscheidung über Auszeichnungen nach § 2 und von übergeordneten Verbänden trifft ein Mitglied des Präsidiums.

§ 6 Anzahl zu beantragender Auszeichnungen

1. Bei Jubiläen von Fußballvereinen und Fußballabteilungen von Mehrpartenvereinen können bei
25-jährigem Jubiläum bis zu 3 Auszeichnungen,
40-jährigem Jubiläum bis zu 4 Auszeichnungen,
50-jährigem Jubiläum bis zu 5 Auszeichnungen,
60-jährigem Jubiläum bis zu 5 Auszeichnungen,
70-jährigem Jubiläum bis zu 5 Auszeichnungen,
75-jährigem Jubiläum bis zu 8 Auszeichnungen,
80-jährigem Jubiläum bis zu 5 Auszeichnungen,
90-jährigem Jubiläum bis zu 5 Auszeichnungen,
100-jährigem Jubiläum bis zu 10 Auszeichnungen,
110-jährigem Jubiläum bis zu 5 Auszeichnungen,
120-jährigem Jubiläum bis zu 5 Auszeichnungen,
125-jährigem Jubiläum bis zu 10 Auszeichnungen,
130-jährigem Jubiläum bis zu 5 Auszeichnungen,
140-jährigem Jubiläum bis zu 5 Auszeichnungen,
150-jährigem Jubiläum bis zu 10 Auszeichnungen
160-jährigem Jubiläum bis zu 5 Auszeichnungen,
170-jährigem Jubiläum bis zu 5 Auszeichnungen,
175-jährigem Jubiläum bis zu 10 Auszeichnungen
beantragt werden.
2. Aus Anlass des Verbandstages kann jeder Verein bis zu drei Auszeichnungen beantragen.
3. Für Jubiläen von Mehrpartenvereinen (Gesamtverein) können fünf Auszeichnungen beantragt werden.

II. Ernennung von Ehrenmitgliedern, Ehrenfußballwarten und Ehenvorsitzenden

§ 7 Ehrenpräsident und Ehrenmitglieder

1. Das Präsidium hat das Recht, dem Verbandstag die Ernennung von Ehrenpräsidenten und Ehrenmitgliedern vorzuschlagen, der die Auszeichnung beschließt.
2. Ehrenpräsidenten sind Ehrenmitglieder.
3. Voraussetzungen für die Ernennung zum Ehrenmitglied sind besonders hohe Verdienste um den HFV und eine 25-jährige ehrenamtliche Mitarbeit im Verband, davon mindestens 15 Jahre in einem Verbandsorgan nach § 14 Nr. 1 der Satzung. Eine Ernennung kann spätestens bis zum Ausscheiden des jeweiligen Amtsinhabers folgenden ordentlichen Verbandstag vorgenommen werden.
4. Ehrenmitglieder dürfen keine weiteren Ämter mehr bekleiden, die die HFV-Satzung vorsieht.
5. Der Ehrenpräsident und die Ehrenmitglieder haben auf dem Verbandstag Stimmrecht, der Ehrenpräsident auch im Präsidium.
6. Zwischen den Verbandstagen kann der Verbandsvorstand auf Antrag des Präsidiums in besonders begründeten Ausnahmefällen die vorläufige Ernennung von Ehrenmitgliedern beschließen. Die finale Ernennung muss auf dem folgenden Verbandstag erfolgen. Das Delegierten- und Stimmrecht auf dem Verbandstag entsteht erst mit der finalen Ernennung durch den Verbandstag. Die Rechte nach § 11 Ehrungsordnung sowie § 1 Ehrenratsordnung entstehen bereits mit der vorläufigen Ernennung. Eine

Wahl zum Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden des Ehrenrats ist erst nach Bestätigung durch den Verbandstag zulässig.

§ 8 Ehrenfußballwart und Ehrenvorsitzende

1. Auf Vorschlag des jeweiligen Kreisfußballausschusses und mit Zustimmung des Präsidiums kann der jeweilige ordentliche Kreisfußballtag einen Ehrenfußballwart sowie Ehrenvorsitzende von Kreisausschüssen wählen.
2. Voraussetzungen für die Ernennung
 - a) zum Ehrenfußballwart sind 20 Jahre ehrenamtliche Mitarbeit im Verband, davon mindestens 12 Jahre als Kreisfußballwart
 - b) zum Ehrenvorsitzenden sind 20 Jahre ehrenamtliche Mitarbeit im Verband, davon mindestens 12 Jahre als Vorsitzender des jeweiligen Kreisausschusses.
3. Eine Ernennung zum Ehrenfußballwart und Ehrenvorsitzenden kann spätestens bis zum auf das Ausscheiden des jeweiligen Amtsinhabers folgenden ordentlichen Kreisfußballtag vorgenommen werden.
4. Ehrenfußballwarte und Ehrenvorsitzende dürfen keine weiteren Ämter mehr bekleiden, die die HFV-Satzung vorsieht.
5. Die Ehrenfußballwarte haben Stimmrecht auf dem Verbandstag und in ihren jeweiligen Kreisfußballausschüssen.
6. Zwischen den Kreisfußballtagen kann der Verbandsvorstand auf Antrag des jeweiligen Kreisfußballausschusses und mit Zustimmung des Präsidiums in besonders begründeten Ausnahmefällen die vorläufige Ernennung von Ehrenkreisfußballwarten und Ehrenvorsitzenden von Kreisausschüssen beschließen. Die finale Ernennung muss auf dem folgenden ordentlichen Kreisfußballtag erfolgen.

Das Delegierten- und Stimmrecht auf dem Verbandstag des Ehrenkreisfußballwerts entsteht erst mit der finalen Ernennung durch den ordentlichen Kreisfußballtag. Die Rechte nach § 11 Ehrungsordnung und § 1 Ehrenratsordnung so-wie die Mitgliedschaft und die damit verbundenen Rechte und Pflichten im Kreisfußballausschuss entstehen bereits mit der vorläufigen Ernennung. Eine Wahl zum Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden des Ehrenrats ist erst nach Bestätigung durch den ordentlichen Kreisfußballtag zulässig.

III. sonstige Auszeichnungen

§ 9 Verdiensturkunde

Persönlichkeiten, die sich in besonderer Weise um die Förderung des Fußballsports verdient gemacht haben, können mit einer Verdiensturkunde ausgezeichnet werden.

§ 10 Meisterschaftsehrungen

Die Meister der Hessenliga erhalten Meisterschaftsnadeln.

IV. sonstige Vorschriften

§ 11 Besitzzeugnis

Über die Verleihung der Großen Verdienstnadel, der Verbandsehrennadel in Silber und Gold sowie die Ernennung zum Ehrenpräsidenten, Ehrenmitglieder, Ehrenfußballwarte und Ehrenvorsitzender sind Besitzzeugnisse auszustellen.

Der Ehrenpräsident, die Ehrenmitglieder, die Ehrenfußballwarte und die Ehrenvorsitzenden sowie die Inhaber der Großen Verdienstnadel, der Ehrennadel in Silber und Gold haben freien Eintritt zu allen Spielen der Vereine und des Verbandes innerhalb des Verbandsgebietes. Dies gilt nicht für Spiele oberhalb der Hessenliga und Spiele, die von Vereinen oder den zuständigen Verbänden dieser Spielklassen veranstaltet werden.

§ 12 Entzug einer Auszeichnung

Der Verbandsvorstand kann eine Verbandsauszeichnung wegen eines Vergehens, das den Ausschluss aus dem Verband zur Folge hat, wieder entziehen.